

WEISUNG

Kostgeld- und Betreuungsbeitrag für Lernende der separativen Sonderschulung Für Erziehungsberechtigte

1. Nehmen Lernende das Mittagessen in der Schule ein und werden sie dabei entsprechend betreut, wird von den Erziehungsberechtigten ein Kostgeld- und Betreuungsbeitrag erhoben.
2. Gemäss Schulgeldverordnung (SRL Nr. 544) vom 03.03.2015 (Stand 01.08.2017) beträgt der Kostgeld- und Betreuungsbeitrag der Eltern
 - Tagesaufenthalt für Kinder und Jugendliche **ohne** Hilflosenentschädigung (HE):
Fr. 1'560.- pro Jahr oder **Fr. 130.-** pro Monat.
 - Tagesaufenthalt für Kinder und Jugendliche **mit** Hilflosenentschädigung (HE):
Fr. 2'160.- pro Jahr oder **Fr. 180.-** pro Monat.

Werden Kinder oder Jugendliche über eine Sonde ernährt oder nehmen sie ihr Essen von zu Hause mit, wird der volle Betrag als Entschädigung für die Betreuung in Rechnung gestellt.

Der Beitrag wird monatlich erhoben. Die Schulferientage und individuelle Abwesenheiten der Lernenden von weniger als 30 Kalendertagen werden nicht in Abzug gebracht.

3. Nehmen Kinder oder Jugendliche regelmässig weniger als fünf Tage pro Woche am Mittagessen mit Betreuung teil, so wird die Monatspauschale anteilmässig in Rechnung gestellt.

Anzahl Tage	Tagesaufenthalt ohne HE	Tagesaufenthalt mit HE
4	Fr. 104.-	Fr. 144.-
3	Fr. 78.-	Fr. 108.-
2	Fr. 52.-	Fr. 72.-
1	Fr. 26.-	Fr. 36.-

4. Treten Lernende während des Schuljahres in die Schule ein oder aus der Schule aus, so wird der Ein- oder Austrittsmonat anteilmässig in Rechnung gestellt.
5. Für die Betreuung nach dem Unterricht im Rahmen der Tagesstrukturen wird von den Eltern ein Betreuungsbeitrag erhoben. Er beträgt für Kinder ohne Anspruch auf Hilflosenentschädigung Fr. 5.- pro Stunde, für Kinder mit Anspruch auf Hilflosenentschädigung Fr. 7.50 pro Stunde. Angebrochene Stunden gelten als ganze Stunden und werden so in Rechnung gestellt.
6. Die Weisung gilt für alle Kinder und Jugendlichen mit einer gültigen Verfügung für die separative Sonderschulung. Für Lernende im Internat fallen gemäss Regelung der Dienststelle Soziales und Gesellschaft zusätzlich Kostgeld- und Betreuungskosten für das Internat an.
7. In Härtefällen kann die Dienststelle Volksschulbildung den Kostgeld- und Betreuungsbeitrag ganz oder teilweise erlassen. Dazu stellen die Erziehungsberechtigten ein schriftliches Gesuch an die Dienststelle Volksschulbildung. Das Gesuch ist zu begründen und mit dem Lohnausweis und der letzten Steuererklärung zu belegen. Erziehungsberechtigte, die Sozialhilfe beziehen, haben kein Anrecht auf Erlass.